

## Beispielrechnung Tage Kurzzeit-Verhinderungspflege

Grundlage: Pflegekosten und Ausbildungszuschlag

Pflegegrade	Pflege	Ausbildungszuschlag	Summe	Pflegekasse		maximal 8 Wochen gesamt		
						KZP	VHP	
1	in Pflegegrad 1 ist keine Kurzzeit-Verhinderungspflege möglich					KZP	VHP	
2	67,12 €	4,54 €	71,66 €	1.774,00 €	24,76 €	24 Tage	24 Tage	Muss extra von der Kasse bestätigt werden
3	83,29 €	4,54 €	87,83 €	1.774,00 €	20,20 €	20 Tage	20 Tage	
4	100,15 €	4,54 €	104,69 €	1.774,00 €	16,95 €	16 Tage	16 Tage	
5	107,71 €	4,54 €	112,25 €	1.774,00 €	15,80 €	15 Tage	15 Tage	

## Berechnungsbeispiel:

**Kostenübernahme durch die Pflegekasse und Pflegewohngeldstelle bei einer Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege:**

Voraussetzung für die anteilige Kostenübernahme durch die zuständige Pflegekasse bzw. Pflegewohngeldstelle ist die Einstufung in einen Pflegegrad (2-5). Liegt diese Voraussetzung vor, übernimmt die Pflegekasse pflegebedingte Kosten **bis zu 25 Tage pro Jahr**, jedoch **höchstens 1.774,00 Euro**. Auch die zuständige Pflegewohngeldstelle übernimmt dann die pauschale Zahlung der Investitionskosten für ein Einzelzimmer. Im Gegensatz zur Langzeitpflege erfolgt hierbei keine Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Liegt **mindestens ein halbes Jahr** Pflegebedürftigkeit vor, kann bei Vorliegen der **Pflegegrade 2 - 5 auf Antrag nochmals für 25 Tage jedoch höchstens für 1.774,00 Euro** eine Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden (gleiche Kostenübernahme wie bei der Kurzzeitpflege). Maximaler Anspruch im Kalenderjahr sind dementsprechend 8 Wochen Kurzzeitpflege (bei Umwandlung von Verhinderungspflege), **höchstens jedoch 3.548,00 Euro**. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet. Ausserdem wird während der Kurzzeitpflege das Pflegegeld zur Hälfte weitergewährt.